

Top-Themen dieser Ausgabe:

> Ausfallsbonus/Verschiebung Stundungsfristen/Verlängerung Kurzarbeit



ZUM GELEIT

Zu früh gefreut! Gingen wir zu Jahresbeginn von einer baldigen Öffnung aller Betriebe aus, ist es dann doch nur der Handel (und die Friseurie) geworden. Der hatte einen guten Wiedereinstieg, aber es fehlte ihm der „Turbo“ der Gastronomie. Es wird nur gekauft, was man (unbedingt) benötigt. „Shopping“ bedingt den Kaffee zwischendurch, das Mittagessen inmitten von Sackerln der schon getätigten Einkäufe, bevor es weitergeht.

Und die Gastronomie selbst wird sich nur mit Lieferungen und Abholungen nicht mehr lange über Wasser halten können. Die angekündigte Preis-

erhöhung werden die Gäste gerne zahlen und auch in Massen kommen, wenn man wieder darf – aber wann ist das? Alle schauen nach und hoffen auf Vorarlberg (dass es dort nach der Öffnung zu keiner signifikanten Steigerung der Infektionen kommt – und unter welchen tatsächlichen Auflagen das Aufsperrn möglich sein wird). Der Fremdenverkehr scharrt in den Startlöchern – hängt aber noch völlig in der Luft. Sport und Kultur liegen im Wachkoma, aber es ist weit und breit kein Arzt zu sehen.

Neue Mutationen des Virus sind derzeit noch schneller als die Versorgung mit Impfungen. Wir werden uns also noch weiter gedulden müssen, bis wir in einer alten/neuen „Normalität“ angekommen sein werden. Bis dahin gilt: Nicht verzweifeln, durchhalten und sich auf den Neustart vorbereiten. Wir werden Sie in gewohnter Weise dabei mit Rat & Tat unterstützen!

In diesem Sinne ein erfolgreiches Frühjahr!

Mag. Manfred Wildgatsch

Corona – die Hilfsmaßnahmen!

WER KENNT SICH NOCH AUS?
DER VERSUCH EINER ÜBERSICHT – DIE AKTUELLEN
DETAILS ERFOLGEN WIE IMMER PER UPDATE-TICKER

Corona hat uns vor ziemlich genau einem Jahr wie der Blitz aus heiterem Himmel getroffen. Die Regierung hat sehr schnell mit wirksamen Maßnahmen reagiert und so das Schlimmste bezüglich Arbeitslosigkeit und Zusammenbruch der Wirtschaft verhindert.

Eine Situation, die man nicht vorhersehen kann (wie eine Pandemie), überfordert meistens einen Apparat, der sonst zumindest leid-

Fortsetzung Seite 4



Lockdown-Umsatzersatz für indirekt vom Lockdown betroffene Unternehmen

**NUN ENDLICH SEIT 16.02.2021 FÜR 11 + 12/2020
ÜBER FINANZONLINE BEANTRAGBAR**

Der Antrag ist bis 30.06.2021 möglich.

Indirekt betroffen ist ein Unternehmen dann, wenn es im Betrachtungszeitraum November und Dezember 2020

- > einen Umsatzausfall von mehr als 40 % gegenüber November oder Dezember 2019 erleidet UND

- > in einer der in der Branchenkategorisierung angeführten Branchen tätig ist UND
- > im November 2019 oder im Dezember 2019 mindestens 50 % seiner Umsätze unmittelbar oder im Auftrag eines Dritten mit Unternehmen erzielt, die im November 2020 oder Dezember 2020 direkt von den behördlichen Schließungen betroffen waren UND
- > diese Umsätze, für die Ersatz begehrt wird, einer der in der Branchenkategorisierung angeführten Branchen zuzuordnen sind (begünstigte Umsätze).

Es ist leider nicht möglich, eine generelle Aussage zu treffen, auf wen dieser Umsatzersatz zutrifft – die erwähnte Branchenkategorisierung ist mehrere Seiten lang (und auf www.umsatzersatz.at zu finden). Wir ersuchen Sie daher, sich bei uns zu melden, wenn Sie im November und/oder Dezember einen Umsatzabfall von mehr als 40 % gegenüber 2019 hatten, im Umsatzersatz I nicht berücksichtigt wurden und zu mehr als 50 % Umsätze mit Branchen machen, die im November und Dezember 2020 im Lockdown waren.

Es muss dann individuell geprüft werden, ob Ihnen ein Umsatzersatz II zusteht.

> Ausfallsbonus

Achtung: Viele Verknüpfungen mit anderen Hilfen!

Die Bundesregierung hat für Unternehmer eine weitere Covid-19-Unterstützung beschlossen: den Ausfallsbonus.

Überblick über die wichtigsten Punkte:

- > Anträge sind für die Monate November 2020 bis Juni 2021 möglich (monatsweise Beantragung).
- > Jänner und Februar 2021 werden mit den entsprechenden Monaten des Jahres 2020, die anderen mit den entsprechenden Monaten aus 2019 verglichen.
- > Der Umsatzausfall des beantragten Monats muss mind. 40 % betragen.
- > Der Ausfallsbonus besteht aus zwei Teilen, einem direkten Zuschuss (Bonus) und einem Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss 800.000.
- > Es kann auch nur der direkte Zuschuss (Bonus) beantragt werden.
- > Für die Monate November und Dezem-

ber 2020 kann entweder nur ein Ausfallsbonus oder ein Umsatzersatz für direkt oder indirekt Betroffene beantragt werden.

- > Ersetzt werden 30 % des Umsatzrückganges, davon entfällt die Hälfte auf den direkten Zuschuss (Bonus) und die andere Hälfte ist der Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss 800.000.
- > Der monatliche Ausfallsbonus (Zuschuss + Vorschuss) beträgt max. € 60.000,- und mind. € 100,-.
- > Die monatsweise Beantragung erfolgt über FinanzOnline und ist ab dem 16. des folgenden bis zum 15. des drittfolgenden Monats möglich. Der Antrag für Jänner 2021 ist also vom 16. Februar bis 15. April 2021 zu stellen. Die Beantragung für November und Dezember 2020 ist bis 15. April 2021 durchzuführen.
- > Antrag kann durch den Steuerberater

oder durch den Unternehmer selbst gestellt werden.

- > Wird auch der Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss 800.000 beantragt, dann muss bis 31.12.2021 ein Antrag für den Fixkostenzuschuss 800.000 durch den Steuerberater gestellt werden.
- > Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss 800.000 und Verlustersatz schließen sich gegenseitig aus. Wird der Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss 800.000 beantragt, kann kein Verlustersatz mehr beantragt werden bzw. es kann kein Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss 800.000 beantragt werden, wenn bereits ein Verlustersatz beantragt worden ist.
- > Ab der erstmaligen Beantragung des Fixkostenzuschusses 800.000 oder wenn davon die erste Tranche bereits ausbezahlt wurde, kann nur mehr der direkte Zuschuss (Bonus) beantragt werden.

Finanzbehörde

Auf Basis des 2. Covid-19-Steuermaßnahmengesetzes wird die Stundung von Abgaben, die (üblicherweise) bereits bis 15.01.2021 veranlasst und bis 31.03.2021 verlängert wurde, nochmals automatisch und antragslos bis 30.06.2021 verlängert. Stundungen, die zwischen 01.10.2020 und 28.02.2021 beantragt wurden, sind automatisch auch bis 30.06.2021 verlängert. Stundungen, die zwischen 01.10.2020 und 28.02.2021 beantragt wurden, sind automatisch auch bis 30.06.2021 zu gewähren. Bis 30.06.2021 werden keine Stundungszinsen vorgeschrieben, ab 01.07.2021 bis 30.06.2024 betragen die Stundungszinsen 1,38 %, das sind 2 % über dem geltenden Basiszinssatz.

Zur Abstattung der Rückstände ab 01.07.2021 wurde ein Ratenmodell entwickelt – Sinn dieses Modells ist es, ohne Überprüfung durch die Finanzbehörde, rasch und unbürokratisch eine Zahlungserleichterung zu bekommen.

Phase 1 des Covid-19 Ratenmodells

Ein Antrag ist nur für Abgabenschuldigkeiten zulässig, die überwiegend (d.h. mehr als 50 %) zwischen 15.03.2020 und 30.06.2021 fällig geworden sind zuzüglich der Einkommen-/Körperschaftsteuervorauszahlungen, die in dem Zeitraum der Ratenbewilligung fällig werden; der Antrag ist zwischen 10.06.2021 und 30.06.2021 einzubringen. Innerhalb des Ratenzahlungszeitraums von 15 Monaten, also bis 30.09.2022, sind flexible Raten möglich, deren Höhe auch 1 x verändert werden kann.

Phase 2 des Covid-19 Ratenmodells

Kann man den Rückstand in der Phase 1 zumindest zu 40 % tilgen und hat alle Raten und laufenden Abgaben fristgerecht bezahlt, kann man den Ratenplan zuzüglich der in Phase 2 anfallenden Vorauszahlungen um weitere 21 Monate, also bis 30.06.2024 ausdehnen. Die-

Ende der Stundungsfristen – und wie geht's weiter?

COVID-MASSNAHMEN ZUM ABBAU VON ZAHLUNGRÜCKSTÄNDEN, DIE IM LAUFE DER COVID-KRISE ENTSTANDEN SIND.

ser Antrag muss bis 31.08.2022 eingebracht werden. Auch hier sind die Raten in der Höhe flexibel und man kann den Plan 1 x verändern.

Österreichische Gesundheitskasse

Die Gesundheitskasse hat ein gleichlautendes Modell, wobei Folgendes zu beachten ist:

Beitragszeiträume 02-04/2020: Das Zahlungsziel wird verzugszinsfrei bis 30.06.2021 verlängert.

Beitragszeiträume 05-12/2020: Vorhandene Raten/Stundungen können unabhängig von der bisherigen Vereinbarung bis 30.06.2021 oder entsprechend den vereinbarten Raten bezahlt werden.

Beitragszeiträume 01-05/2021: Covid-Stundungen bis 30.06.2021 möglich.

Beitragszeiträume ab 06/2021 sind wieder fristgerecht zu bezahlen.

Phase 1 des Covid-19 Ratenmodells

Ist absehbar, dass man die Rückstände bis 30.06.2021 nicht bezahlen kann, sind Ratenzahlungen bis 30.09.2022 möglich, einen ent-

sprechenden Antrag wird es ab 01.06.2021 in WEBEKU (WEB-BE-Kunden-Portal – wenn Sie keinen Zugang haben, erledigen wir das gerne für Sie) geben, die Verzugszinsen betragen für diesen Zeitraum 1,38 %.

Phase 2 des Covid-19 Ratenmodells

Korrespondierend zu den Bestimmungen der Finanzbehörde können auch hier die Ratenzahlungen um weitere 21 Monate bis 30.06.2024 ausgedehnt werden, wenn man in der ersten Phase 40 % bezahlt hat. Es muss sich um die alten Rückstände handeln, Neuverbindlichkeiten können nicht in diese Spezialvereinbarung aufgenommen werden, und man muss auch in der ersten Phase alle Termine eingehalten haben.

Achtung: Die Beiträge für Mitarbeiter, die in Kurzarbeit sind, sind jedenfalls zu bezahlen, weil die SV-Beiträge über die Kurzarbeitsbeihilfe ersetzt werden.

Bei beiden Behörden müssen außerdem die neben den Raten anfallenden Zahlungsverpflichtungen pünktlich eingehalten werden.

Sozialversicherung der Selbständigen

Die SVS setzt auf kein allgemeines Modell, sondern möchte mit ihren Mitgliedern individuelle Lösungen suchen. Dazu sendet Sie Mahnungen aus, mit dem Ziel, solche zu finden und zu vereinbaren. Sowohl neuerliche Stundung, Ratenzahlung oder auch Herabsetzung der Beitragsgrundlage sind die entsprechenden Bausteine dieser Lösungen.

Bei den Überlegungen sollte man bedenken, dass sich die Beitragshöhe ja maßgeblich auf die spätere Pensionshöhe auswirkt. Höhere Beiträge können z.B. durch längere Ratenlaufzeit kompensiert werden.



Corona – die Hilfsmaßnahmen

FF VON SEITE 1

lich funktioniert. Und so war es auch zu Beginn der Hilfsmaßnahmen. Wer sollte welche Maßnahmen umsetzen – und es holperte recht ordentlich. Aber mit der Zeit – und der notwendigen Beharrlichkeit – funktionierte es ja schlussendlich doch. Wenn die Pandemie wirklich überwunden gewesen wäre ...

Doch dann kam der Herbst und die zweite Welle brach über uns herein. Hilfsmaßnahmen wurden verlängert, verbessert (abgeändert) oder aufgestockt. Neue Hilfsmaßnahmen kamen hinzu (Umsatzersatz für

Lockdown, Ausfallsbonus, Umsatzersatz indirekt betroffener Unternehmen, Verlustersatz). Teils kollidieren die Hilfsmaßnahmen bereits bzw. schließen einander aus. Einreichfristen und Betrachtungszeiträume werden immer wieder verschoben, und es ist zu befürchten, dass das noch eine Weile so weiter gehen wird.

Wir bemühen uns, Sie mit unserem Newsletter immer am aktuellen Stand zu halten. Wenn eine neue Hilfsmaßnahme beschlossen oder eine bestehende erweitert wird erfahren Sie das aus dem Ticker – und kurz vor Ablauffrist erinnern wir Sie noch einmal (siehe Investitionsprämie, die in der Übersicht unten nicht mehr angeführt wird, da die Einreichfrist dafür am 28. Februar abgelaufen ist).

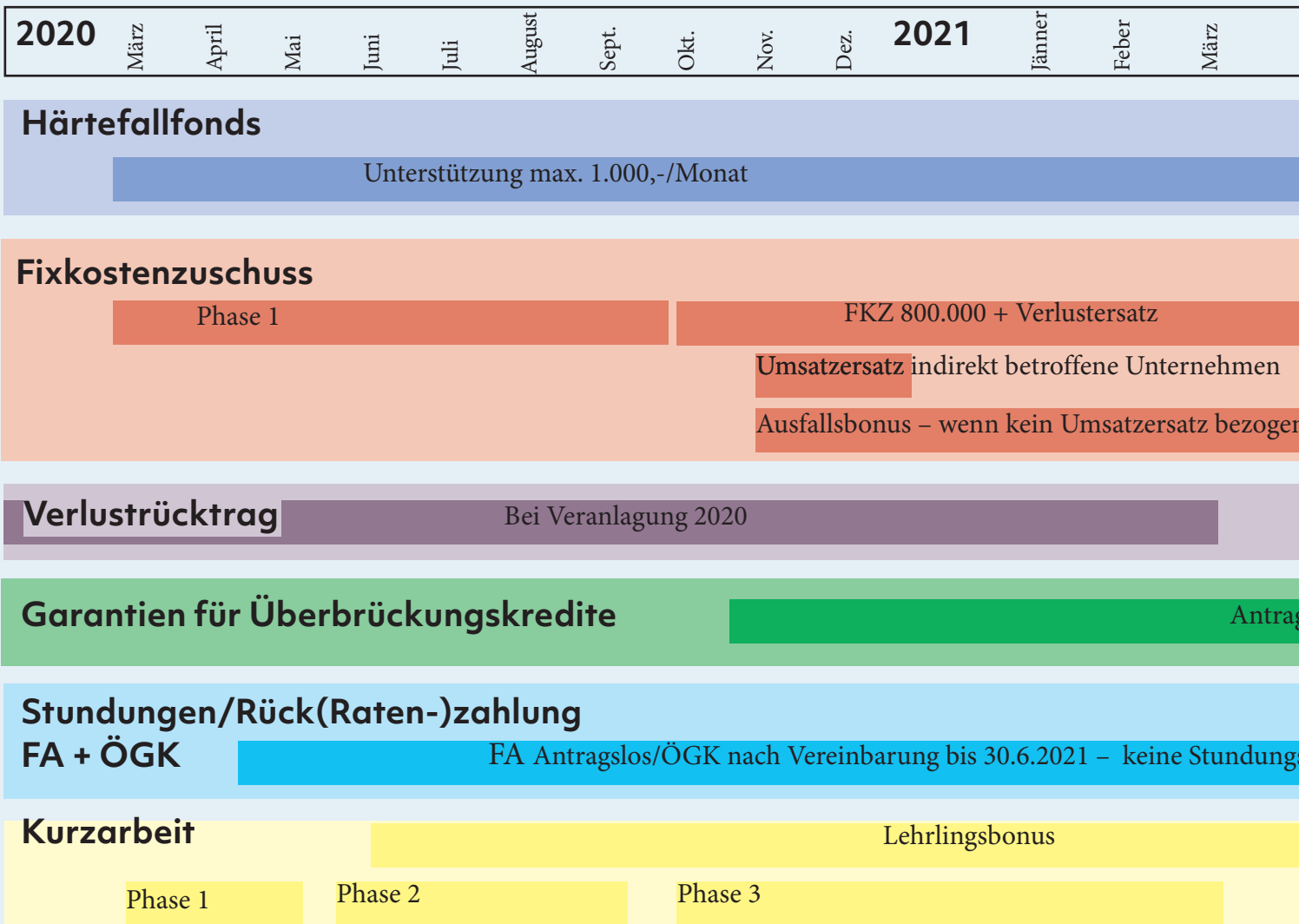
Es ist nicht leicht geworden, den Überblick zu bewahren. Wir haben daher versucht, alle Maßnahmen in zeitlicher Darstellung anzuführen. Wir hoffen es Ihnen damit zu erleichtern, welche Maßnahmen Sie in Anspruch

nehmen können (bereits in Anspruch genommen haben), was für Sie vielleicht noch in Frage kommt und für welche Zeiträume diese jeweils relevant sind.

Die Tabelle erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, kann sie auch gar nicht, ist doch das Maßnahmenpaket mit speziellen Maßnahmen für einzelne Berufsgruppen (Land- und Forstwirtschaft, Künstler, ...) viel zu komplex. Wir haben daher die wesentlichsten Maßnahmen, die die Interessen und Notwendigkeiten Ihrer Unternehmen abdecken, herausgegriffen.

Auch die Darstellung der Details, also Fristen, Voraussetzungen, Ausschlussgründe, etc., der einzelnen Hilfsmaßnahmen würde eher verwirren als zu einer klareren Übersicht beizutragen. Wir stehen aber genau diesbezüglich – wie immer – mit Rat & Tat zur Seite.

Stand März 2021



Die bestehende Kurzarbeitsregelung wurde mit den derzeitigen Bedingungen bis 30.06.2021 verlängert.

Fortgeschrieben wurde, dass die Einkommensnettoersatzrate von 80 bis 90 Prozent des Lohnes für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bestehen bleibt. Die Arbeitszeit kann im Normalfall auf 30 Prozent reduziert werden – in Branchen, die wegen des behördlich angeordneten Lockdowns geschlossen halten müssen, ist auch eine Reduktion auf null Prozent möglich.

Weiterbildungen werden weiterhin gefördert und sollen forciert werden – Betriebe bekommen 60 Prozent der entstandenen Kosten vom AMS rückerstattet, wenn sich ihre Beschäftigten während der Kurzarbeit qualifizieren lassen. Nach Juni ist ein schrittweiser Ausstieg geplant, dazu gibt es aber noch keine Details.

Zudem können Schwangere in körpernahen

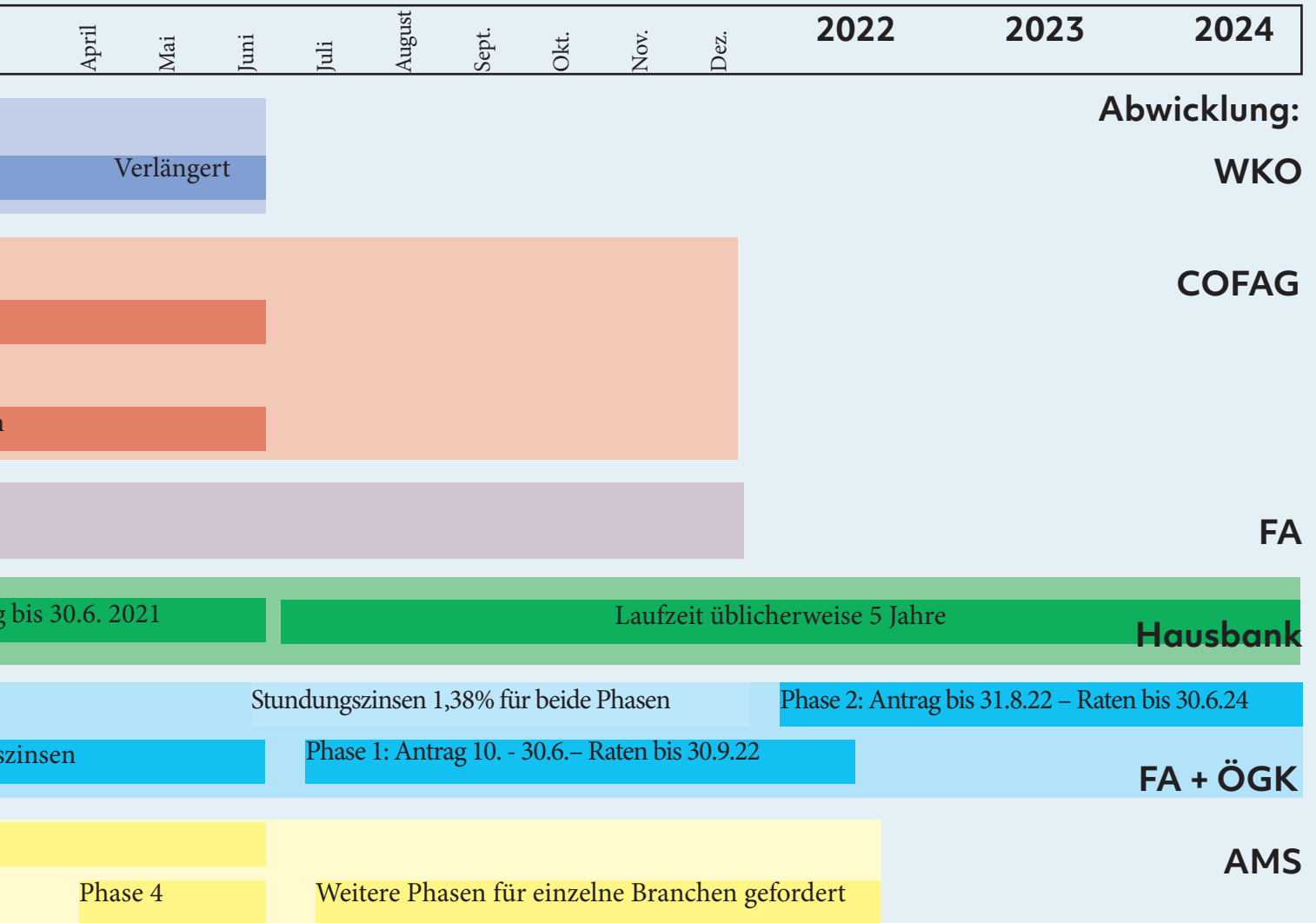
Berufen früher vorübergehend aus dem Arbeitsprozess ausscheiden, ohne Lohn einbußen befürchten zu müssen. Im Konkreten sieht die Regelung vor, dass werdende Mütter in Berufen mit Körperkontakt ab der 14. Schwangerschaftswoche bei vollem Lohnausgleich freizustellen sind. Voraussetzung dafür ist, dass eine Änderung der Arbeitsbedingungen oder die Zuweisung eines ande-

ren Arbeitsplatzes nicht möglich ist.

Arbeitgeber erhalten im Gegenzug die Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten von der Krankenversicherung ersetzt. Profitieren können von der Regel etwa Kindergartenpädagoginnen, Physiotherapeutinnen und Friseurinnen. Der Antrag kann u.a. über WEBEKU gestellt werden.

Verlängerung Kurzarbeit bis 30.06.2021

FREISTELLUNG FÜR SCHWANGERE



Pauschale Gewinnermittlung für Kleinunternehmer

KANN EINE INTERESSANTE ALTERNATIVE DARSTELLEN!

Diese neu geschaffene Pauschalierungsmöglichkeit kann ab der Veranlagung 2020 angewendet werden. Voraussetzung ist, dass Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit (ausgenommen jedoch Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsräte und Stiftungsvorstände) erzielt werden.

Für das Jahr 2020 hat eine diesbezügliche Umsatzgrenze von € 35.000,- (bzw. € 40.000,- wenn Umsatz im Vorjahr nicht mehr als € 35.000,-) gegolten; Entnahmen (Eigenverbrauch) bleiben außer Ansatz. Ab 2021

(starke Harmonisierung mit der umsatzsteuerrechtlichen Kleinunternehmerregelung) gilt nun die Anwendbarkeit der Kleinunternehmerregelung als Voraussetzung (mit Ausnahmen wie z.B. Verzicht auf deren Anwendung, bestimmte unecht befreite Umsätze, nicht von der Pauschalierung umfasste Umsätze, Auslandsumsätze). Ein einmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze von € 35.000,- um nicht mehr als 15 % innerhalb von fünf Jahren wird toleriert.

Die pauschalen Betriebsausgaben belaufen sich auf 45 %, höchstens aber € 18.900,- (ab 2021) der Betriebseinnahmen (netto), bei Dienstleistungsunternehmen (veröffentlicht mit der Dienstleistungsbetrieb-Verordnung, z.B. freiberufliche und wissenschaftliche Tätigkeit, IT, Unterrichts- und Vortragstätigkeit, ...) 20 %, max. € 8.100,- (ab 2021). Daneben können nur noch die Sozialversicherungsbeiträge sowie Reise- und Fahrtkosten – soweit ihnen ein Kostenersatz gegenübersteht – abgesetzt werden, der Grundfreibetrag ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Bei Anwendung der Pauschalierung entfallen die Verpflichtungen zur Führung eines Wareneingangsbuches und einer Anlagenkartei.

Bei Wechsel von der Pauschalierung zu einer anderen Gewinnermittlungsart ist eine Rückkehr erst nach Ablauf von drei Jahren wieder möglich.

> NoVA auch bei Klein-LKW!

Klein-LKW (dienen der Güterbeförderung, höchstzulässiges Gesamtgewicht max. 3,5t, Klasse N1) unterliegen ab 1. Juli 2021 der NoVA-Pflicht, wodurch sich der Kauf neuer Fahrzeuge empfindlich (bis in den fünfstelligen Bereich!) verteuern wird!

Allerdings gibt es eine Übergangsregelung:

- > Wird vor dem 1. Juni 2021 für ein solches Fahrzeug ein unwiderruflicher Kaufvertrag abgeschlossen und
- > erfolgt die Lieferung des Fahrzeuges an den Kunden bis 31. Oktober 2021

ist noch die alte Rechtslage (keine NoVA-Pflicht) anzuwenden.

Sollten Sie also vorhaben ein solches Neufahrzeug anzuschaffen ist Eile angesagt!

Wie immer auch alle Artikel auf

www.jupiter.co.at

Sie können das Klienten-Journal auch online lesen oder komplett als Pdf downloaden!

Angleichung Kündigungsfristen Arbeiter und Angestellte

Wir haben bereits darüber berichtet, dass die Kündigungsfristen der Arbeiter denen der Angestellten angeglichen werden sollen. Ursprünglich hätte diese Regelung mit 1. Jänner 2021 in Kraft treten sollen, wurde aber wegen Corona auf den 1. Juli 2021 verschoben. Derzeit ist nicht bekannt, ob es zu einer nochmaligen Verschiebung kommt.

Da sich die Kündigungsfristen der Arbeiter mit dieser Regelung zum Teil massiv verlängern, wäre es gut, bis zum 1. Juli 2021 mit den Arbeitern einvernehmlich zu vereinbaren, dass als Kündigungstermine jeweils der 15. und der Monatsletzte möglich sind. So kann man zwar nicht die Länge der Kündigungsfrist verändern, aber jedenfalls verhindern, dass nur zum Quartalsende gekündigt werden kann.

Saisonbranchen wie Tourismus und Baubranche sollen von dieser Regelung ausgenommen sein.

Wir halten Sie zu diesem Thema auf dem Laufenden.

Grundsätzlich stellen Vorteile (Vermögenszuflüsse), die einem Betrieb zufließen, steuerpflichtige Betriebseinnahmen dar, es sei denn, sie werden gesetzlich steuerfrei gestellt. Dies trifft auf die meisten diesbezüglichen Förderungen zu, lediglich der Umsatzeratz (auch für Zulieferbetriebe) und der Bonus vom Ausfallsbonus fallen nicht darunter, für diese ist explizit eine Steuerpflicht gegeben.

In einem zweiten Schritt stellt sich dann die Frage, wie die damit zusammenhängenden Ausgaben zu behandeln sind. Grundsätzlich besteht ja ein Abzugsverbot für Ausgaben, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit steuerbefreiten Einnahmen stehen. Dies trifft wohl mit Ausnahme des Härtefallfonds und dem Verlustersatz zu. Grundsätzlich auch auf die Investitionsprämie, allerdings greift hier wieder eine Spezialbestimmung, nach der die Anschaffungs-/Herstellungskosten explizit nicht zu kürzen sind. Weiters ist zu beachten, dass das Abzugsverbot nur greift, wenn dem Zuschuss auch tatsächlich Betriebsausgaben gegenüberstehen: So bleibt z.B. ein (kalkulatorischer) Unternehmerlohn, welcher im Fixkostenzuschuss enthalten ist, steuerfrei; ebenso natürlich der Anteil der nicht geförderten Ausgaben.

Hinsichtlich der zeitlichen Zuordnung der Einnahmen (hier wären eigentlich lange theoretische Ausführungen nötig) ist insbesondere zu beachten, dass es bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern zu einer Durchbrechung des Zu-/Abflussprinzips kommen kann.

Werden die CV-19-Hilfen jetzt auch noch versteuert?

ERTRAGSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON COVID 19- FÖRDERUNGEN

Zusammenfassung und Übersicht:

Förderung	Einnahme		Kürzung der Betriebsausgaben	Anmerkung
	steuerfrei	steuerpfl.		
COVID-19-Kurzarbeit	X		ja	
Härtefallfonds	X		nein	kein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang
Fixkostenzuschuss (I+II)	X		ja	ausgenommen kalkulatorische Werte
Ausfallsbonus:				
Bonus		X	nein	ist Ersatz für entgehende Umsätze
Vorschuss (auf Fixkostenzuschuss II)	X		ja	
Umsatzeratz		X	nein	
Verlustersatz	X		ja	
COVID-19-Investitionsprämie	X		nein	Abzug der Abschreibungen /Betriebsausgaben explizit erlaubt
Verdienstentgang nach Epidemiegesetz	X		nein	kein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang
Ersatz für Sonderbetreuungszeiten	X		ja	

> Gehaltsvorschüsse

können bis zu € 7.300,- (Freibetrag) zinsfrei gewährt werden, darüber hinaus ist ein Sachbezug in Höhe von 0,5 % des aushaftenden Kapitals als Sachbezug anzusetzen.

Obwohl dieses Instrument auch die eine oder andere Gestaltungsmöglichkeit bietet (z.B. Bindung von oder Hilfe für bewährte Mitarbeiter) scheint es eher unbekannt zu sein – fragen Sie uns!

> 10 % USt für Reparaturdienstleistungen

Seit 1.1.2021 unterliegen Reparaturdienstleistungen von Fahrrädern (auch Elektrofahrrädern), Schuhen, Lederwaren, Kleidung und Haushaltswäsche (z.B. Bettwäsche, Tischdecken, Vorhänge) nur mehr dem USt-Satz von 10%. Diese Regelung zielt auf eine Begünstigung für die Arbeitsleistung ab.

Ist in der Rechnung für die Reparatur der Anteil der Arbeitsleistung höher als der Anteil der verrechneten Materialien und Ersatzteile, dann bleibt es beim 10%igen USt-Satz. Betragen hingegen die für die Reparatur verrechneten Materialien und Ersatzteile mehr als die Hälfte der gesamten Rechnung, so muss die Reparatur so wie bisher mit 20% USt verrechnet werden.

Mit der Wiederaufnahme der Außenprüfungen durch die Finanz gewinnt auch dieses leidige Thema wieder an Aktualität. Auf der vom BMF gemäß Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz geführten Liste scheinen derzeit mehr als 400 Unternehmen auf!

Jeder Prüfer wirft im Zuge der Prüfungsvorbereitung einen Blick auf diese Liste – das sollten auch Sie bei der Neuaufnahme von Geschäftsbeziehungen unbedingt machen!

Befindet sich nämlich unter Ihren Lieferanten ein solches Unternehmen, ist in erster Instanz kaum mehr etwas zu gewinnen, die Betriebsprüfung ist mehr oder minder gelaufen! Vielleicht war Ihr Geschäftspartner zum Zeitpunkt Ihrer Geschäftsbeziehung noch gar nicht auf der Liste?! Auch wenn Sie alles brav dokumentiert haben (Arbeitszeitlisten, Anmeldebestätigungen, Firmenbuchauszug, gültige UID-Nummer usw.), diese Prüfung ist gelaufen!

Daher ist, zusätzlich zu den oben angeführten Dokumentationen, eine der wichtigsten der Nachweis der Überprüfung zum Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftsbeziehung (Screen-Shot mit Datum?!).

Erkenntnis



Wenn du nicht fliegen kannst,
dann renne,
wenn du nicht rennen kannst,
dann gehe,
wenn du nicht gehen kannst,
dann krieche.
Aber was immer du tust,
du musst dich weiterbewegen.

Martin Luther King
(1929 – 1968)

Unser Büro ist nicht besetzt

> Karfreitag, 02.04.

> Freitag, 14.05. (Fensterstag)

> Freitag, 04.06. (Fensterstag)

Nützen Sie bitte unser Fax

01/278 12 95 28

und unsere E-Mail

office@jupiter.co.at

Achtung Scheinfirma!

**HOCH AKTUELL –
UND THEMA BEI
ALLEN BETRIEBSPRÜFUNGEN!**

Eine weitere, unter Umständen noch bedrohlichere, Folge ist die im oben angeführten Gesetz enthaltene Haftungsbestimmung für allfällige Nicht- oder Unterentlohnungen der beim Scheinunternehmen beschäftigten Arbeitnehmer!

Und nicht vergessen: Seit 2016 führen bei Bauleistungen bar bezahlte Subleistungen zur Nichtabzugsfähigkeit derselben!

> Härtefallfonds – Verlängerung

Auch der Härtefallfonds soll um drei Monate ausgedehnt werden, d.h. die Beobachtungszeiträume werden bis 15. Juni 2021 verlängert. Noch unklar ist, wie mit den drei zusätzlichen Monaten verfahren werden soll.

Derzeit kann für alle zwölf aus den vergangenen zwölf Betrachtungszeiträumen Unterstützung beantragt werden.

Die maximale Höhe beträgt vor Verlängerung insgesamt € 30.000,- (inklusive Come-Back-Bonus). Da die Förderhöhe unterschiedlich sein kann ist der Antrag jeweils für jeden Betrachtungszeitraum im Nachhinein zu stellen.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Jupiter Wirtschaftstreuhand GmbH Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Mag. Manfred Wildgatsch, 1210 Wien, Pius Parsch-Platz 2, Tel.:+43/1/278 12 95/0, Fax: DW 28 – E-Mail: office@jupiter.co.at – www.jupiter.co.at
Redaktion: Mag. Manfred Wildgatsch, Mag. Rudolf Waidhofer, H.E. Münch – Illustration: Michael Benyuska – Herstellung: copydruck.at.

Trotz sorgfältiger Recherche müssen Irrtümer vorbehalten bleiben. Durch die verkürzte Wiedergabe werden Beratungsgespräche nicht ersetzt.